



BETRIEB & UMWELT

ELEKTROALTGERÄTEVERORDNUNG PFLICHTEN FÜR BETRIEBE

1. Auflage

Christoph Pinter
Sophie Hoffinger

Juli 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1. ÜBERBLICK	4
2. ALLGEMEINES	5
2.1 Grundsätze der Verordnung	5
2.1.1 Teilnahme an einem Sammlungs- und Verwertungssystem	6
2.1.2 Selbsterfüller-Variante	6
2.1.3 Bevollmächtigter für ausländische Hersteller	7
2.2 Wichtige Definitionen	7
2.2.1 Was sind Elektro- und Elektronikgeräte	7
2.2.2 Wer ist Hersteller?	8
2.3 Checkliste - Sind Sie von der EAG-VO betroffen?	10
3. DIE VERPFLICHTUNGEN IM DETAIL	11
3.1 Stoffverbote	11
3.2 Kennzeichnungspflichten (Hersteller)	12
3.3 Informationspflichten (Hersteller)	13
3.4 Errichtung von Sammelstellen (Hersteller)	14
3.5 Rücknahmepflichten (Hersteller/Vertreiber)	14
3.5.1 Privat genutzte EAG	14
3.5.2 Gewerblich genutzte EAG	15
3.6 Meldepflichten (Hersteller / Sammelsysteme / Behandler / Sammelstellen)	15
3.6.1 Registrierung	15
3.6.2 Bevollmächtigter für ausländische Hersteller	16
3.6.3 Meldung der in Verkehr gesetzte Geräte	17
3.6.4 Meldung der Wiederverwendung und Behandlung	18
3.7 Regelungen bei Systemteilnahme (Hersteller / Sammelsysteme)	18
3.8 Pflichten des Eigenimporteurs (Letztverbraucher)	19
3.9 Ausweisung von Behandlungskosten (Hersteller)	19

1. Überblick

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die von Herstellern - auf Grund der weiten Definition des Herstellerbegriffs der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) auch importierende und exportierende Händler - selbst zu erfüllenden Verpflichtungen bzw. zu beachtenden Verbote, unterteilt nach der Variante „Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem“ und der „Selbsterfüllervariante“.

Pflichten bzw. Verbote	Systemteilnahme	Selbsterfüllervariante
Stoffverbote	Ja	Ja
Kennzeichnungspflichten	Teilweise (nur in Bezug auf die Anbringung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern)	Ja
Informationspflichten	Teilweise (nur in Bezug auf Inhaber von Behandlungsanlagen und Reparaturbetrieben)	Ja (für Hersteller gewerblich genutzter Geräte nur in Bezug auf Inhaber von Behandlungsanlagen und Reparaturbetrieben)
Errichtung von Sammelstellen	Nein	Ja (nicht für Hersteller gewerblich genutzter Geräte)
Rücknahmeverpflichtung	Nein	Ja (aber bei der Selbsterfüllervariante für gewerblich genutzte Geräte als Alternative zur Systemteilnahme auch Vereinbarungen über die Finanzierung und Sammlung der Altgeräte möglich)
Registrierungspflicht	Ja	Ja
Meldepflichten	Nein (bei Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem kann zusätzlich zu den Meldungen über die Menge der in Verkehr gebrachten und der Mengen der einer Wiederverwendung bzw. Behandlung zugeführten Geräte auch die Registrierungsverpflichtung übertragen werden)	Ja

2. Allgemeines

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung - EAG-VO) dient der Umsetzung der Richtlinien 2012/19/EU (Elektro- und Elektronik-Altgeräte Richtlinie) sowie der Richtlinie 2011/65/EU (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik-Altgeräten).

Die EAG-VO (BGBl. II Nr. 121/2005) trat mit 30.4.2005 in Kraft. Abweichend dazu traten einzelne Bestimmungen, wie etwa die Bestimmungen über die Rückgabe und Rücknahme von Altgeräten, über die Ausweisung von Bearbeitungsgebühren durch den Hersteller, über die Wiederverwendung und Behandlung, über die Informationen an Letztverbraucher oder teilweise auch die Regelungen über die Registrierungsverpflichtungen erst mit 13.8.2005 in Kraft (§ 28 Abs. 2 EAG-VO). Mit 13.8.2005 traten auch die bisherige Lampenverordnung, mit Ausnahme der Pfandbestimmungen und die Kühlgeräteverordnung außer Kraft, da diese Produkte in Zukunft auch von der Elektroaltgeräteverordnung geregelt werden

Im Wesentlichen erfolgten Änderungen bei den Ausnahmen zu den Stoffverboten (§ 4 iVm Anhang 2 EAG-VO). Die aktuelle Version kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at> (Pfad: Bundesrecht --> Bundesrecht --> Titel, Abkürzungen: EAG-VO) heruntergeladen werden.

Ziele der Verordnung (§ 1 EAG-VO) sind:

- die Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten,
- die Reduktion der Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung und die Verbesserung der Effizienz der Ressourcennutzung,
- die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten.

2.1 Grundsätze der Verordnung

Grundsatz der Verordnung ist die **Herstellerverantwortlichkeit**. Danach ist jeder, der Hersteller im Sinne der Verordnung ist, also insbesondere Produzenten und importierende Händler, verpflichtet, die von ihm in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte zurückzunehmen und einer entsprechenden Wiederverwendung oder Behandlung zuzuführen.

Dies führt auf Grund der durch das AWG 2002 vorgegebenen Systematik und durch die mit der EAG-VO gewählte Umsetzung dazu, dass eine Fülle von Verpflichtungen, wie etwa Kennzeichnungs-, Informations-, Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftskreise geschaffen werden.

Die **Kennzeichnungspflichten** müssen von jedem Hersteller (Produzent bzw. importierender Händler) erfüllt werden. Auf in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgerät ist das in der Verordnung vorgesehene Zeichen der **durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern** anzubringen (siehe auch Anhang 2 in dieser Broschüre).

Die Hersteller gemäß §13a Abs. 1 Z 1 und 2 AWG haben außerdem für jedes von ihnen hergestellten Elektro- und Elektronikgerät die erforderlichen technischen Unterlagen zu erstellen und eine interne Fertigungskontrolle durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ergibt dieses Verfahren, dass das Elektro- oder Elektronikgerät den geltenden Anforderungen entspricht, haben die oben genannten Händler eine EU-Konformitätserklärung auszustellen und am fertigen Produkt die **CE-Kennzeichnung** anzubringen. Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrsetzen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf das Gerät oder seiner Datenplakette anzubringen. Falls das Gerät dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt ist die Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen anzubringen.

Die **übrigen Verpflichtungen** sind **entweder selbst zu erfüllen, oder** es können bzw. müssen (für privat genutzte Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden) diese Verpflichtungen durch **Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem** (vgl. ab S 18 in dieser Broschüre) auf dieses übertragen werden.

2.1.1 Teilnahme an einem Sammlungs- und Verwertungssystem

Sammel- und Verwertungssysteme hatten sich bis zum 13. August 2005 zu bilden. Sie werden mittels Bescheid vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zugelassen.

Durch **Vertragsschluss mit einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem** können die von der Verordnung dem Hersteller (Produzent bzw. importierender Händler) übertragenen **Verpflichtungen auf dieses übertragen werden**. Gegen Bezahlung eines Entgelts übernimmt das Sammel- und Verwertungssystem die Meldeverpflichtungen und auf Wunsch auch die Registrierungsverpflichtungen und wird in der Praxis die einfachste Variante sein, die Verpflichtungen der Verordnung zu erfüllen.

Siehe dazu auch die Darstellung ab S 18 in dieser Broschüre.

2.1.2 Selbsterfüller-Variante

Die durch die Verordnung betroffenen Wirtschaftskreise, also insbesondere Produzenten und importierende Händler privat genutzter Elektrogeräte, haben **zunächst**, unter Nachweis aller Voraussetzungen der individuellen Rücknahme, ihre **Absicht der individuellen Erfüllung** dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie **anzuzeigen** und sich **danach** über ein elektronisches Register (EDM) unter <http://www.edm.gv.at> zu **registrieren**. Danach sind sie dem System bekannt und erfüllen alle Meldeverpflichtungen, wie insbesondere die Meldung der Massen an in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorie und die Meldung der Massen der einer Wiederverwendung oder Verwertung zugefügten Elektro- und Elektronikgeräte, über dieses EDM.

Weiters ist bei dieser Variante dafür Sorge zu tragen, dass alle vom jeweiligen Hersteller (Produzent bzw. importierender Händler) in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte auch tatsächlich wieder zurückgenommen werden. Es wird dazu nötig sein, mit allen (in Betracht kommenden) Sammelstellen eine diesbezügliche Vereinbarung zu schließen und die Geräte auch tatsächlich zurückzunehmen und dann einer Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen.

Für alle Verpflichtungen im Detail siehe ab S 11 in dieser Broschüre.

2.1.3 Bevollmächtigter für ausländische Hersteller

Für ausländische Hersteller, die im EU-Ausland einen Standort haben, besteht die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist (§ 21a EAG-VO). Ausländische Fernabsatzhändler (nach § 13a Absatz 1 Z 5 AWG 2002) hingegen sind dazu **verpflichtet**, einen Bevollmächtigten, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist, zu bestellen (§ 21b EAG-VO).

Siehe dazu die näheren Ausführungen ab S 16 in dieser Broschüre.

2.2 Wichtige Definitionen

In der Verordnung wird eine Fülle von Begriffen, teilweise auch abweichend zum allgemeinen Sprachgebrauch, verwendet und definiert. Hier sollen vorab die wichtigen Begriffe „Elektro- und Elektronikgerät“ sowie „Hersteller“ erläutert werden.

Für eine umfassende Liste der Begriffsdefinitionen siehe Anhang 1 in dieser Broschüre.

2.2.1 Was sind Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Verordnung sind jene Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die in dieser Broschüre im Anhang 4 genannten Gerätekategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

Folgende Gerätekategorien werden in der EAG-VO genannt:

Bis 14. August 2018 gab es folgende Gerätekategorien:

1.	Haushaltsgroßgeräte
2.	Haushaltskleingeräte
3.	IT- und Telekommunikationsgeräte
4.	Geräte der Unterhaltungselektronik
5.	Beleuchtungskörper
6.	Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7.	Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte
8.	Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9.	Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10.	Automatische Ausgabegeräte

Ausgenommen sind jedoch alle Geräte, die Teil eines anderen Gerätetyps sind, welcher nicht dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegt. Dies sind zB Autoradios, da Kraftfahrzeuge der Altfahrzeugeverordnung unterliegen und das Autoradio als Bestandteil des Autos gilt. Eine weitere Ausnahme besteht für militärisches Gerät. Eine

Sonderstellung nehmen elektrische Glühlampen („Glühbirnen“) ein. Für diese gelten lediglich die Stoffverbote und -beschränkungen (für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl, polybromierter Diphenylether und Cadmium).

Ab 15. August 2018 gibt es folgende Gerätekategorien:

1.	Wärmeüberträger
2.	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
3.	Lampen
4.	Großgeräte (einer der äußeren Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
5.	Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
6.	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung mehr als 50 cm)
7.	Photovoltaikmodule

Tipp

Das BMK hat im Internet eine Liste von Produkten, die als Elektro- oder Elektronikgeräte gelten, bereitgestellt. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Sie finden diese Liste sowie weitere Kriterien unter: [Elektroaltgeräteverordnung \(bmk.gv.at\)](http://bmk.gv.at)

2.2.2 Wer ist Hersteller?

Hersteller (§ 13a Abs. 1 AWG) ist jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes:

- Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder
- Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des ursprünglichen Herstellers auf dem Gerät angebracht ist, oder
- Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt oder
- Elektro- und Elektronikgeräte in Österreich an andere Letztverbraucher vertreibt, seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU hat und einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß 21a bzw. 21b Elektroaltgeräteverordnung oder
- Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich mit Hilfe Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreibt und im einem andern Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

Als Hersteller von Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder -akkumulatoren gilt jede Person mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt.

Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, gilt, soweit er nicht die zuvor genannten Konstellationen zutreffen, nicht als Hersteller.

Nicht Hersteller ist damit zB **jeder reine Wiederverkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten, der diese aus Österreich bezieht**. Für diese Händler gelten dann nur die Bestimmungen über Letztvertreiber.

Der in dieser Broschüre verwendete Begriff Hersteller umfasst, im Sinne obiger Definition, immer den Produzenten und den importierenden bzw. exportierenden Händler.

Zur Abklärung ob Sie Hersteller im Sinne der EAG-VO und damit Betroffener sind, können Sie nachstehende Checklist verwenden.

2.3 Checkliste - Sind Sie von der EAG-VO betroffen?

Frage 1: Produzieren Sie oder handeln Sie mit Elektro- oder Elektronikgeräten?

Tipp: Das BMK hat im Internet eine Liste von Produkten, die als Elektro- oder Elektronikgeräte gelten, bereitgestellt. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Sie finden diese Liste sowie weitere Kriterien unter: [Elektroaltgeräteverordnung \(bmk.gv.at\)](http://www.bmk.gv.at)
Einen Überblick finden Sie auch in Anhang 4 in dieser Broschüre.

Ja: Produzenten: Sie sind Hersteller und daher betroffen

Händler: weiter bei Frage 2

Nein: Sofern Sie Elektro- und Elektronikgeräte nicht zum Eigengebrauch importieren sind Sie von der EAG-VO nicht betroffen.

Frage 2: Beziehen Sie als Händler von Elektro- oder Elektronikgeräten ihre Waren direkt aus dem Ausland bzw. exportieren Sie direkt an Letztverbraucher?

Ja: Sie gelten als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und sind betroffen.

Nein: Weiter bei Frage 3

Frage 3: Verkaufen Sie Elektro- oder Elektronikgeräte direkt an Letztverbraucher? (Sind Sie Letztvertreiber/Einzelhändler?)

Ja: Sie sind auf Verlangen des Konsumenten verpflichtet, beim Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes ein altes Gerät aus einem privaten Haushalt Zug um Zug unentgeltlich zurückzunehmen. Sie haben diese Verpflichtung nur dann, wenn das alte Gerät gleichwertig ist und dieselbe Funktion erfüllt wie das verkaufte Produkt.

Ist Ihre Verkaufsfläche kleiner als 150 m², so können Sie sich von der Zug um Zug Rücknahmeverpflichtung befreien, indem Sie den Letztverbraucher darüber informieren (z.B. durch einen gut sichtbaren Aushang im Geschäft)

Nein: Als reiner Wiederverkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten, die Sie aus Österreich beziehen, haben Sie im Wesentlichen keine Verpflichtungen nach der EAG-VO

3. Die Verpflichtungen im Detail

3.1 Stoffverbote

Es ist verboten, Elektro- und Elektronikgeräte - einschließlich Kabel und Ersatzteile für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung des Leistungsvermögens - in Verkehr zu setzen, die mehr als jeweils 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) oder Diisobutylphthalat (DIBP) je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent an Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten (§ 4 EAG-VO).

Die Beschränkung von DEHP, BBP, DBP und DIBP gilt ab dem 22. Juli 2019, für medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, einschließlich industrieller Überwachungs- und Kontrollinstrumente, ab dem 22. Juli 2021.

Die Beschränkung von DEHP, BBP, DBP und DIBP gilt nicht für Kabel und Ersatzteile für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung des Leistungsvermögens von vor dem 22. Juli 2019 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und von vor dem 22. Juli 2021 in Verkehr gebrachten medizinischen Geräten, In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, einschließlich industrieller Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Ausgenommen davon sind:

- Haushaltsgeräte, Haushaltskleingeräte, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, Elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte und Automatische Ausgabegeräte vor dem 22. Juli 2019, sofern diese vor dem 1. Juli 2006 in der Europäischen Union neu in Verkehr gesetzt wurden (vgl. in dieser Broschüre Anhang 4 1. Tabelle, Gerätekategorie 1-7 und 10).
- Elektro- und Elektronikgeräte die in keiner genannten Gerätekategorie zuzuordnen sind, sofern sie vor dem 22. Juli 2019 in Verkehr gesetzt wurden.
- Leuchten für private Haushalte und elektrische Glühlampen vor dem 22. Juli 2019, sofern sie vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gesetzt wurden.
- Medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente mit Ausnahme der In-vitro-Diagnostika und industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumente, sofern diese vor dem 22. Juli 2014 in der Europäischen Union neu in Verkehr gesetzt wurden (vgl. in dieser Broschüre Anhang 4, Gerätekategorien 8 und 9).
- In-vitro-Diagnostika, sofern diese vor dem 22. Juli 2016 in der Europäischen Union neu in Verkehr gesetzt wurden.
- industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, sofern diese vor dem 22. Juli 2017 in der Europäischen Union neu in Verkehr gesetzt wurden.
- Ersatzteile oder Kabel für die Reparatur, die Wiederverwendung, die Aktualisierung von Funktionen oder die Erweiterung des Leistungsvermögens vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gesetzte Elektro- und Elektronikgeräte, vor dem 22. Juli 2014 neu in Verkehr gesetzten Medizinischen Geräten und Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, vor dem 22. Juli 2016 in der Union neu in Verkehr gesetzten In-vitro-Diagnostika, vor dem 22. Juli 2017 neu in Verkehr gesetzten industriellen

Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Elektro- und Elektronikgeräten, für die eine Ausnahme galt und die vor dem Auslaufen dieser Ausnahme in Verkehr gebracht wurden und allen sonstigen vor dem 22. Juli 2019 in der Europäischen Union neu in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten, die keiner der in Anhang 1 genannten Kategorien zuzuordnen sind.

- Ersatzteile zur Wiederverwendung, die aus Elektro- und Elektronikgeräten ausgebaut werden, die vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden, und in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, die vor dem 1. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, die aus Medizinprodukten oder Überwachungs- und Kontrollinstrumenten ausgebaut werden, die vor dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, und in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, die vor dem 22. Juli 2024 in Verkehr gebracht werden, die aus In-vitro-Diagnostika ausgebaut werden, die vor dem 22. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, und in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, die vor dem 22. Juli 2026 in Verkehr gebracht werden, die aus industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten ausgebaut werden, die vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, und in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, die vor dem 22. Juli 2027 in Verkehr gebracht werden und die aus jedweden anderen Elektro- und Elektronikgeräten ausgebaut werden, die keiner der in Anhang 1 genannten Kategorien zuzuordnen sind, sofern diese vor dem 22. Juli 2019 in der Europäischen Union neu in Verkehr gesetzt wurden und in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, die vor dem 22. Juli 2029 in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, sofern die Wiederverwendung in einem überprüfbar geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, dass Ersatzteile wiederverwendet wurden.
- bestimmte in der Verordnung aufgezählte Verwendungen (vgl. Anhang 5 in dieser Broschüre).

Des Weiteren dürfen Hersteller die **Wiederverwendung** von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) **nicht** durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse **verhindern**, es sei denn, die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen im Hinblick z.B. auf den Umweltschutz oder die Sicherheitsvorschriften.

3.2 Kennzeichnungspflichten (Hersteller)

Hersteller haben Elektro- und Elektronikgeräte die in Verkehr gesetzt werden, mit dem in dieser Broschüre in Anhang 2 dargestellten Symbol (**durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern**) zu versehen (§ 12 EAG-VO).

Kann dieses Symbol auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Größe oder der Funktion des Produktes nicht auf dem Gerät selbst angebracht werden, so ist dieses Symbol stattdessen anzubringen auf:

- der Verpackung,
- der Gebrauchsanweisung oder
- dem Garantieschein.

Weiters haben Hersteller, die ein Elektro- oder Elektronikgerät in Österreich in Verkehr setzen, dieses mit einem **Kennzeichen** zu versehen, **das den Hersteller eindeutig identifiziert**. Bei Importen aus einem EU-Mitgliedsstaat wird angenommen, dass durch

die europaweite Verpflichtung zur Anbringung des Symbols nach Anhang 2 dieser Kennzeichnungspflicht grundsätzlich entsprochen wird, wenn darüber hinaus die Verpflichtung zur Rücknahme und Behandlung durch den Hersteller (Importeur) gewährleistet ist (insb. Erfüllung durch Rücknahme und Behandlung zum jeweiligen Massenanteil).

CE-Kennzeichnung und Konformitätsvermutung

Die Hersteller haben außerdem für jedes von ihnen hergestellte Elektro- und Elektronikgerät die erforderlichen technischen Unterlagen zu erstellen und eine interne Fertigungskontrolle durchführen oder durchführen zu lassen. Diese interne Fertigungskontrolle ist näher im Modul A in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten geregelt. Ergibt dieses Verfahren, dass das Elektro- oder Elektronikgerät den geltenden Anforderungen entspricht, haben die oben genannten Händler eine EU-Konformitätserklärung auszustellen und am fertigen Produkt die CE-Kennzeichnung anzubringen. Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrsetzen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf das Gerät oder seiner Datenplakette anzubringen. Falls das Gerät dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt ist die Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen anzubringen. Die CE-Kennzeichnung darf nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten angebracht werden.

3.3 Informationspflichten (Hersteller)

Hersteller haben den **Letztverbrauchern** von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte zumindest über folgende Bereiche Informationen in geeigneter Weise (zB über Printmedien oder Internet) zugänglich zu machen (§ 13 EAG-VO):

- Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von EAG und Nachteile der Beseitigung gemeinsam mit unsortierten Siedlungsabfällen,
- die zur Verfügung stehenden Rückgabe und Sammelmöglichkeiten (diese Informationen sind mit den Betreibern von Sammelstellen abzustimmen),
- die Sinnhaftigkeit der Wiederverwendung, der stofflichen Verwertung und anderer Formen der Verwertung von EAG,
- potentielle Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit durch das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten,
- Bedeutung des in dieser Broschüre in Anhang 2 dargestellten Symbols (durchgestrichene Mülltonne).

Darüber hinaus haben Hersteller den **Inhabern von Behandlungsanlagen und Reparaturbetrieben** Informationen für die Wiederverwendung und Behandlung für jeden Typ eines Elektro- und Elektronikgeräts innerhalb eines Jahres in Form von Handbüchern oder in elektronischer Form (zB CD-ROM, Online-Dienste) zur Verfügung zu stellen. Die Informationen haben Angaben, soweit diese für Inhaber von Reparaturbetrieben und Behandlungsanlagen erforderlich sind um den Bestimmungen der Verordnung nachzukommen, zu enthalten über:

- welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten,
- an welcher Stelle sich gefährliche Stoffe und Gemische in den Elektro- und Elektronikgeräten
- befinden.

3.4 Errichtung von Sammelstellen (Hersteller)

Hersteller, die ihre Rücknahmeverpflichtung individuell erfüllen, sind verpflichtet **mindestens eine Sammelstelle pro politischem Bezirk** einzurichten, bei der EAG aus privaten Haushalten von Letztvertreibern abgegeben werden können. Die Übernahme der EAG an den Sammelstellen hat zumindest unentgeltlich zu erfolgen (§ 5 Abs. 4 EAG-VO).

3.5 Rücknahmepflichten (Hersteller/Vertreiber)

Grundsätzlich sind Hersteller für alle von ihnen in Verkehr gesetzte EAG verantwortlich und haben dieser Verpflichtung entweder durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem oder durch tatsächliche Rücknahme zu entsprechen. Zu unterscheiden ist jedoch nach der Nutzungsart in privat genutzte und gewerblich genutzte EAG.

3.5.1 Privat genutzte EAG

Hersteller haben sich für die Sammlung (Rücknahme) von EAG aus privaten Haushalten, die **vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt** wurden, eines **Sammel- und Verwertungssystems** zu bedienen und ihre Verpflichtungen je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft an ein System zu übertragen (§ 7 Abs. 2 EAG-VO).

Für **nach dem 12. August 2005** in Verkehr gesetzte EAG können sich Hersteller an einem derartigen Sammelsystem **beteiligen**. Bei Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystemen können auch Pauschallösungen in Anspruch genommen werden. Beteiligen sich Hersteller nicht, so haben sie die sich aus der EAG-VO ergebenden Pflichten selbst zu erfüllen (§ 7 Abs. 3 EAG-VO). Insbesondere haben sie alle von ihnen in Verkehr gesetzten EAG zurückzunehmen bzw. bei Sammelstellen auszusortieren (Verträge mit Sammelstellen!). Außerdem muss ein Verfahren gemäß § 13a Abs. 3 AWG 2002 unter Nachweis der abgeschlossenen Verträge, einer Sicherstellung durch Abschluss einer Versicherung oder durch Einrichten eines gesperrten Bankkontos (§ 8 Abs. 1 Z 2 oder 3) und der zur Erfüllung der Aussortierung nötigen technischen Voraussetzungen durch eine Anzeige beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingeleitet werden. Bei Teilnahme an einem System erfolgt die Rücknahme nach dem von der Koordinierungsstelle festgestellten Massenanteil je Sammel- und Behandlungskategorie durch das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem.

Hersteller haben für EAG auch eine **Sicherstellung** (§ 8 EAG-VO) für die Rücknahme und Behandlung zu leisten. Diese Sicherstellung muss je Sammel- und Behandlungskategorie geleistet werden durch:

- Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem,
- Abschluss einer Versicherung oder
- Einrichtung eines gesperrten Bankkontos.

Letztverbraucher können daher EAG aus privaten Haushalten **zumindest unentgeltlich bei Sammelstellen, sonstigen von Herstellern oder Sammel- und Verwertungssystemen eingerichteten Rückgabemöglichkeiten oder beim Letztvertreiber Zug um Zug zurückgeben**. Zur Zug um Zug Rücknahme ist der Letztvertreiber verpflichtet, sofern das zurückgegebene Gerät von gleichwertiger Art ist

und dieselbe Funktion wie das abgegebene Gerät erfüllt. Ausgenommen davon sind Letztvertreiber deren Verkaufsfläche weniger als 150m² beträgt und die Letztverbraucher über diese Ausnahme insbesondere durch deutliche Information im Geschäftslokal informieren (§ 5 Abs. 2 EAG-VO).

Im Rahmen der im Versandhandel durch Letztvertreiber vertriebenen Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte können Letztvertreiber ihrer Zug um Zug Rücknahmeverpflichtung durch Einrichtung von mindestens zwei öffentlich zugänglichen Stellen je politischem Bezirk, bei denen EAG aus privaten Haushalten von Letztverbrauchern abgegeben werden können, nachkommen (§ 5 Abs. 3 EAG-VO).

3.5.2 Gewerblich genutzte EAG

Für gewerbliche EAG -ausgenommen Elektro- und Elektronikgeräte der Sammel- und Behandlungskategorie Photovoltaikmodule - die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden und für EAG der Sammel- und Behandlungskategorie Photovoltaikmodule vor dem 1. Juli 2014 gilt, dass diese vom Hersteller, sofern sie durch ein Neugerät, welches dieselbe Funktion erfüllt, ersetzt werden, zurückgenommen werden müssen (1:1 Rücknahme).

Für EAG-ausgenommen Elektro- und Elektronikgeräte der Sammel- und Behandlungskategorie Photovoltaikmodule - die nach dem 12. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden und für EAG der Sammel- und Behandlungskategorie Photovoltaikmodule nach dem 30. Juni 2014 besteht demgegenüber eine generelle Rücknahmeverpflichtung. Die Rücknahme hat in beiden Fällen unentgeltlich zu erfolgen (§ 10 EAG-VO).

Natürlich können Hersteller sich auch in diesem Fall durch (freiwillige) Systemteilnahme verpflichten. Darüber hinaus ist es möglich mit den Nutzern der Geräte, ausgenommen mit privaten Haushalten, **abweichende Vereinbarungen** über die **Finanzierung** der Sammlung oder Behandlung zu treffen.

3.6 Meldepflichten (Hersteller / Sammelsysteme / Behandler / Sammelstellen)

3.6.1 Registrierung

Hersteller für gewerbliche Geräte und Hersteller für private Geräte, die ihre Verpflichtung durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfüllen, haben folgende Daten elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes (<http://www.edm.gv.at>) im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 zu registrieren (§ 21 Abs. 1 EAG-VO) :

- Namen, Anschriften (zB Sitz) des Herstellers und die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift,
- Firmenbuchnummern, Vereinsregisternummern, Ergänzungsregisternummern
- Steuernummer
- Branchenzuordnungen (vierstellig) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

- Kontaktadressen, einschließlich vorhandener E-Mail-Adressen, und Kontaktpersonen,
- Internetseite des Herstellers, sofern vorhanden,
- die in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte unter Angabe der Sammel- und Behandlungskategorie,
- Angabe, ob Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte oder für gewerbliche Zwecke in Verkehr gesetzt werden,
- für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte die Sammelstellen der Hersteller durch Angabe der GLN,
- Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems,
- Angabe, ob im Rahmen des Fernabsatzes Geräte in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden, unter Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates und des Namen des Bevollmächtigten im jeweiligen Mitgliedstaat.

Hersteller haben diese Daten innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit an das Register zu übermitteln.

Änderungen der Daten sind innerhalb von einem Monat an das Register zu übermitteln.

Hersteller, welche die **Verpflichtung zur Rücknahme individuell** erfüllen, haben innerhalb von einem Monat nach Kennzeichnung als individueller Rücknehmer **folgende Daten** an das Register zu übermitteln (§ 21 Abs. 3 EAG-VO):

- die in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte unter Angabe der Sammel- und Behandlungskategorie,
- Markenname der in Verkehr gesetzte EAG und Steuernummer,
- Angabe, ob Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte oder für gewerbliche Zwecke in Verkehr gesetzt werden,
- Art der Sicherstellung unter Angabe der Versicherungsgesellschaft oder des Bankinstitutes und des begünstigten Sammel- und Verwertungssystems,
- für Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte Angaben darüber, ob im Rahmen des Fernabsatzes Geräte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertrieben werden.

Änderungen dieser Daten sind innerhalb von einem Monat an das Register zu übermitteln.

3.6.2 Bevollmächtigter für ausländische Hersteller

Seitdem in Inkrafttreten der EAG-VO-Novelle mit 01.07.2014, haben ausländische Hersteller nach § 13a Ansatz 1 Z 4 AWG 2002 die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist (§ 12a EAG-VO). Ausländische Fernabsatzhändler (nach § 13a Absatz 1 Z 5 AWG 2002) hingegen sind dazu verpflichtet, einen Bevollmächtigten, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach EAG-VO verantwortlich ist, zu bestellen (§ 21b EAG-VO).

Für die Registrierung als Bevollmächtigter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Inland;
- das Vorhandensein einer inländischen Zustelladresse;
- die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften ist gegeben (§ 9 VStG) und
- die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht in deutscher oder englischer Sprache, in der der Umfang der Bevollmächtigung wie insbesondere die

jeweilige Sammel- und Behandlungskategorie, die ausdrückliche Zustimmung des Bevollmächtigten, die Verpflichtung des ihn bestellenden Herstellers wahrzunehmen, sowie die vertragliche Sicherstellung, dass dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von den Hersteller verpflichtenden Verträgen eingeräumt wird und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich sind.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Kennzeichnung als Bevollmächtigter im Register gem. §22 Abs. 1 AWG 2002 vor. Änderungen der Daten sind innerhalb eines Monats vom Bevollmächtigten an das Register zu übermitteln. Wird die Kennzeichnung verweigert oder gelöscht hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie darüber auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen.

Ein Bevollmächtigter für ausländische Hersteller übernimmt sämtliche Verpflichtungen des Herstellers gemäß § 13a Abs. 1 Z 4 AWG 2002 für jene Elektro- und Elektronikgeräte, die er in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreibt.

3.6.3 Meldung der in Verkehr gesetzte Geräte

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für **private Haushalte** haben die **jeweils im Kalenderquartal in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals** elektronisch im Wege des Registers an die Koordinierungsstelle zu melden. Die Meldung hat die Massen an Elektro- und Elektronikgeräten **getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien**, und die Angabe des Kalenderquartals zu umfassen. Sofern in einem Kalenderquartal keine Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gesetzt werden, ist eine Leermeldung abzugeben. Der Meldeverpflichtung wird auch entsprochen, wenn die Mengen durch ein Sammel- und Verwertungssystem gesamthaft übermittelt werden (§ 23 Abs. 1a EAG-VO).

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für **gewerbliche Zwecke** haben die **jeweils im Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr** der Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu melden. Die Meldung hat die Massen an Elektro- und Elektronikgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien zu umfassen. Sofern in einem Kalenderjahr keine Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gesetzt werden, ist eine Leermeldung abzugeben (§ 23 Abs. 4 EAG-VO).

Sammel- und Verwertungssysteme haben für jedes Kalenderquartal jeweils eine **Gesamtsumme** der von ihren Teilnehmern in Österreich in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten getrennt nach den Gerätekategorien gemäß Anhang 4, Tabelle 2 dieser Broschüre bis spätestens sieben Wochen nach Ablauf des zu meldenden Quartals elektronisch im Wege des Registers an die Koordinierungsstelle zu melden. Damit ist auch die Meldepflicht der an diesem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmenden Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte erfüllt.-(§ 23 Abs. 3 EAG-VO).

3.6.4 Meldung der Wiederverwendung und Behandlung

Hersteller haben **bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr** im Wege des Registers zu melden (§ 24 Abs. 1 EAG-VO):

- die Massen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, die
 - o gesammelt wurden, getrennt nach Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus gewerblichen Zwecken,
 - o als gesamtes Gerät wiederverwendet wurden,
 - o als Bauteile, Werkstoffe und Substanzen wiederverwendet wurden,
 - o recycelt wurden,
 - o insgesamt verwertet wurden,
 - o in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt wurden,
 - o aus der Europäischen Union ausgeführt wurden,
- und die erreichten Verwertungsquoten und Quoten der Wiederverwendung und des Recyclings.

Jeder **Abfallsammler** (insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie Re-use-Betriebe), der Elektro- und Elektronik- Altgeräte **von einem Letztverbraucher übernimmt** und diese Geräte nicht dem Hersteller zurückgibt, hat für diese Geräte diese Meldung an die Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu erstatten (§ 24 Abs. 2 EAG-VO).

Jeder **Abfallbehandler**, der Elektro- und Elektronik-Altgeräte **behandelt**, hat die Massen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, die:

- als Bauteile, Werkstoffe und Substanzen wiederverwendet wurden,
- recycelt wurden,
- insgesamt verwertet wurden,

dem jeweiligen Meldeverpflichteten (Hersteller bzw. Abfallsammler) im Wege des Registers bis spätestens 10. März jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung zu stellen (§ 24 Abs. 3 EAG-VO).

3.7 Regelungen bei Systemteilnahme (Hersteller / Sammelsysteme)

Durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem kann sich der Hersteller von den meisten seiner Verpflichtungen befreien. Hersteller haben sodann im Wesentlichen nur die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen für Inhaber von Behandlungsanlagen und Reparaturbetrieben gem. § 14 EAG-VO sowie die Kennzeichnungsverpflichtungen selbst zu erfüllen.

Dafür sind **im Rahmen des Beitrittsvertrages von Herstellern für private Elektro- und Elektronikgeräte** nachstehende Verpflichtungen auf das System je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft **zu übertragen** (§ 15 Abs. 1 EAG-VO):

- Errichtung von zumindest einer Sammelstelle pro politischem Bezirk (§ 5 Abs. 4 EAG-VO),
- Wiederverwendung und Behandlung (§ 11 Abs. 1 und 2 EAG-VO),

- Information für Letztverbraucher (§ 13 EAG-VO),
- Angabe der Sammelstellen der Hersteller durch Angabe der GLN für Geräte für private Haushalte (§ 21 Abs. 1 Z 7 EAG-VO),
- Meldung der in Verkehr gesetzten Mengen (§ 23 Abs. 1 EAG-VO) und
- Meldung über Wiederverwendung und Behandlung (§ 24 Abs. 1 EAG-VO).

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke können die Verpflichtungen zur:

- Rücknahme (§ 10 EAG-VO),
- Wiederverwendung und Behandlung (§ 11 Abs. 1 und 2 EAG-VO),
- Meldung der in Verkehr gesetzten Mengen (§ 23 Abs. 4 EAG-VO) und
- Meldung über die Wiederverwendung und Behandlung (§ 24 Abs. 1 EAG-VO)

je Sammel- und Behandlungskategorie gesamthaft an ein dafür genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik- Altgeräte vertraglich übertragen (§ 15 Abs. 2 EAG-VO).

3.8 Pflichten des Eigenimporteurs (Letztverbraucher)

Letztverbraucher, die Elektro- und Elektronikgeräte für den Betrieb ihres Unternehmens erwerben, haben diese Geräte **auf eigene Kosten einem berechtigten Abfallsammler und -behandler zu übergeben** (§ 25 EAG-VO). Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass ein Hersteller für die Rücknahme der Geräte verpflichtet ist und hinsichtlich dieser Geräte eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt.

Eine unentgeltliche Rückgabe der Geräte bei Sammelstellen oder Letztvertreibern ist nicht zulässig.

3.9 Ausweisung von Behandlungskosten (Hersteller)

Hersteller und Vertreiber dürfen die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten beim Verkauf eines Neugerätes gegenüber dem Letztverbraucher nicht getrennt ausweisen. (§ 9 EAG-VO).

Die ausgewiesenen Kosten dürfen nachweislich die tatsächlich entstandenen Kosten für Sammlung und Behandlung nicht überschreiten.

Anhang 1

Folgende Begriffe werden in der EAG-VO definiert:

1. **„Elektro- und Elektronikgeräte“**
Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die in Anhang 4 genannten Gerätekategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.
2. **„Elektro- und Elektronik-Altgeräte“**
Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne von § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, einschließlich aller
 - a) Bauteile,
 - b) Unterbaugruppen und
 - c) Verbrauchsmaterialien,die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.
5. **„Letztvertreiber“**
jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig einem Letztverbraucher anbietet.
6. **„Letztverbraucher“**
jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte zum Gebrauch erwirbt.
7. **„Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte“**
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte, die für private Haushalte bestimmt sind,
 - b) Elektro- und Elektronikgeräte für Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstige Bereiche, die aufgrund ihrer Art und Menge mit denen für private Haushalte vergleichbar sind,
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte, die zum Zeitpunkt ihres In-Verkehr-Setzens hinsichtlich der Menge nicht mit Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, jedoch hinsichtlich ihres möglichen Anfalls als Abfall mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind (dual-use-Geräte),Photovoltaikmodule gelten nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte,
8. **„Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten“**
Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, die als Abfall anfallen.
9. **„Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke“**
Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte gemäß Z 7 gelten.
10. **„Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus gewerblichen Zwecken“**
Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht als Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß Z 8 gelten.
11. **„gefährliche Stoffe oder Gemische“**
Gemische, die im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1, als gefährlich einzustufen sind oder Stoffe, die die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:
 - i) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;
 - ii) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;
 - iii) Gefahrenklasse 4.1;
 - iv) Gefahrenklasse 5.1.
12. **„In-Verkehr-Setzen“**
die erwerbsmäßige Übergabe eines Elektro- und Elektronikgerätes an eine andere Rechtsperson.

13. **„Sammelstellen“**
von
a) den Gemeinden oder Gemeindeverbänden gemäß § 28a AWG 2002 oder
b) Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte gemäß § 13a Abs. 1 AWG 2002
eingerichtete Stellen, bei der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten abgegeben werden können.
14. **„Massenanteil“**
die von Herstellern in Verkehr gesetzten und von einem Sammel- und Verwertungssystem gemeldeten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte im Verhältnis zur insgesamt von Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Masse an in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte.
15. **„LED-Lampen mit standardisierter Fassung“**
LED-Lampen mit einem Sockel für ein standardisiertes Fassungssystem wie zum Beispiel E27, E14, GU10, GU5.3, G9, die werkzeuglos austauschbar sind.
16. **„ortsfeste industrielle Großwerkzeuge“**
eine groß angelegte Anordnung mehrerer Maschinen, Geräte oder Bauteile, die für eine bestimmte Anwendung gemeinsam eine Funktion erfüllen, die von Fachpersonal dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert und abgebaut werden und die von Fachpersonal in einer industriellen Fertigungsanlage oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage eingesetzt und instandgehalten werden.
17. **„ortsfeste Großanlage“**
eine groß angelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die von Fachpersonal montiert und installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort, wie insbesondere als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks, betrieben und von Fachpersonal abgebaut zu werden, und nur durch die gleichen speziell konstruierten Geräte ersetzt werden können.
18. **„Kabel“**
alle ummantelten elektrischen Leitungen mit einer Nennspannung von weniger als 250 Volt, die als Verbindung oder Verlängerung zum Anschluss von Elektro- oder Elektronikgeräten an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dienen.
19. **„Vertreiber“**
jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Elektro- oder Elektronikgerät in der Europäischen Union in Verkehr setzt.
20. **„Wirtschaftsakteure“**
die Hersteller, die beauftragten Personen gemäß § 4a Abs. 2 und die Vertreiber.
21. **„homogener Werkstoff“**
ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.
22. **„medizinisches Gerät“**
ein Medizinprodukt im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte, ABl. Nr. L 169 vom 12.07.1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/47/EG, ABl. Nr. L 247 vom 21.09.2007 S. 21, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist.
24. **„aktives implantierbares medizinisches Gerät“**
jedes aktive medizinische Gerät, das dafür ausgelegt ist, ganz oder teilweise durch einen chirurgischen oder medizinischen Eingriff in den menschlichen Körper oder durch einen medizinischen Eingriff in eine natürliche Körperöffnung eingeführt zu werden, und dazu bestimmt ist, nach dem Eingriff dort zu verbleiben.
25. **„industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente“**
Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die ausschließlich für industrielle und gewerbliche Zwecke bestimmt sind.
26. **„Ersatzteil“**
ein Einzelteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts, das einen Bestandteil eines Elektro- oder Elektronikgeräts ersetzen kann. Das Elektro- oder Elektronikgerät kann ohne diesen Bestandteil nicht

ordnungsgemäß funktionieren. Die Funktionstüchtigkeit des Elektro- oder Elektronikgeräts kann wiederhergestellt oder verbessert werden, wenn der Bestandteil durch einen Ersatzteil ersetzt wird.

27. **„mobile Maschinen“**
Maschinen mit eigener Energieversorgung, die beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsarten bewegt werden müssen.
28. **„Masse an Elektro- und Elektronikgeräten“**
das Bruttogewicht (Versandgewicht) eines Elektro- und Elektronikgeräts, einschließlich aller elektrischen und elektronischen Zubehörteile, jedoch ausschließlich Verpackung, Batterien, Akkumulatoren, Gebrauchsanweisungen, Handbüchern, nichtelektrischen und nichtelektronischen Zubehörteilen sowie Verbrauchsmaterialien.

Nicht in der EAG-VO, aber bereits in § 13a AWG 2002 definiert, und darüber hinaus aufgrund des Gebots der richtlinienkonformen Interpretation bedeutsam, ist die Herstellerdefinition der Elektro- und Elektronik-Altgeräte Richtlinie:

16. **„Hersteller“:**
Jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes
- a) Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder
 - b) Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als „Hersteller“ anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Z 1 auf dem Gerät angebracht ist, oder
 - c) Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt oder
 - d) Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich an andere als Letztverbraucher vertreibt, seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 1a einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 bestellt hat oder
 - e) Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

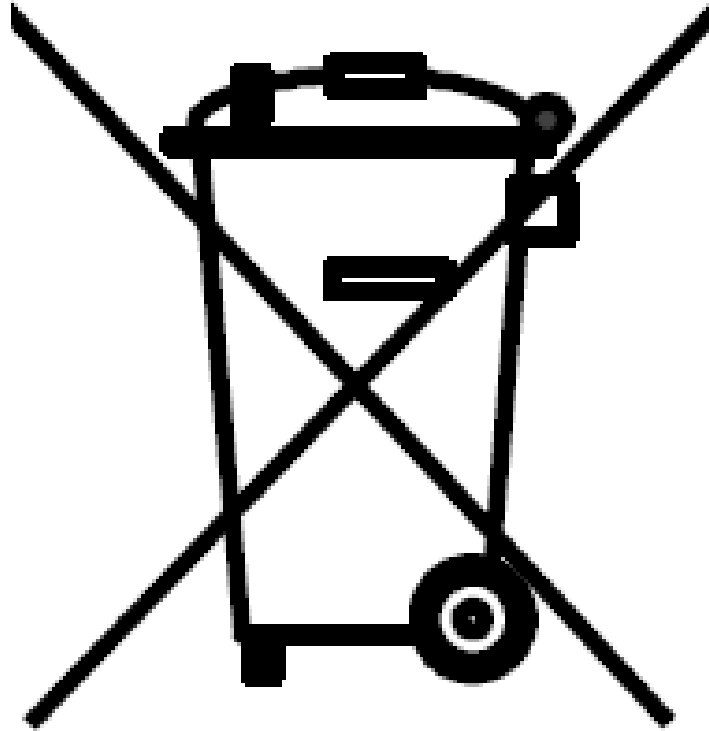
Als Hersteller von Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder -akkumulatoren gilt jede Person mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt.

Wer ausschließlich aufgrund oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung Mittel bereitstellt, gilt, soweit er nicht die zuvor genannten Konstellationen zutreffen, nicht als Hersteller.

Ebenfalls nicht in der EAG-VO definiert sind die Begriffe:

17. **„Siedlungsabfälle“:**
Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (§ 2 Abs 4 Ziff 2 AWG 2002).
18. **„Global Location Number“ (GLN):**
Diese im Multiindustrie-Kommunikationsstandard UN/EDIFACT eingesetzte und in Österreich von der EAN-Austria vergebene 13-stellige Grundzahl, die als Basisnummer einen Ländercode (2-stellig) und einen individuellen Präfix (5- bis 7-stellig), eine frei verfügbare Nummer (3-stellig) sowie eine Prüfziffer enthält, dient der eindeutigen Identifizierung von Anlagenbetreibern (Abfallbesitzern).

Anhang 2



© 2021 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004052>

Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern dient als Zeichen für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten. Dieses Symbol ist sichtbar, erkennbar und dauerhaft anzubringen.

Anhang 3

Sammel- und Behandlungskategorien inkl. Verwertungsziele und Mindestmengen:

Einteilung der Geräte und Verwertungsziele bis 14. August 2015:

Sammel- und Behandlungs- kategorien	Gerätegruppen gemäß Anhang 1	Verwertungsziele des durchschnittlichen Gewichts je Gerät		Mengen- schwellen in kg für die Meldung eines Abhol- bedarfs
		Verwertungs- quote in %	Quote der Wiederverwen- dung und der stofflichen Verwertung für Bauteile, Werkstoffe und Substanzen in %	
Großgeräte*	Haushaltsgroßgeräte (exkl. Kühl-, Gefrier- und Klimageräte)	80	75	3000
	IT&T-Geräte (exkl. Bildschirmgeräte)	75	65	
	Beleuchtungskörper - groß (exkl. Gasentladungslampen)	75	65	
	Elektrische und elektronische Werkzeuge - groß	70	50	
	Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte - groß	70	50	
	Automatische Ausgabegeräte ohne Kühlvorrichtung	80	75	
	Medizinische Geräte - groß	70	50	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente - groß	70	50	
Kühl- und Gefriergeräte	Kühl- und Gefriergeräte und Klimageräte	80	75	2000
	Automatische Ausgabegeräte mit Kühlvorrichtung	80	75	
Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte	IT&T-Geräte - Monitore (Kathodenstrahlröhre, LCD- und Plasmamonitore)	75	65	1500
	Unterhaltungselektronik- Fernsehgeräte (Kathodenstrahlröhre, LCD- und Plasmamonitore)	75	65	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente - Monitore	70	50	
Elektrokleingeräte *	Haushaltskleingeräte	70	50	1500
	IT&T-Geräte (exkl. Bildschirmgeräte)	75	65	
	Unterhaltungselektronik (exkl. Bildschirmgeräte)	75	65	
	Beleuchtungskörper - klein (exkl. Gasentladungslampen)	70	50	

	Elektrische und elektronische Werkzeuge - klein	70	50	
	Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte - klein	70	50	
	Medizinische Geräte - klein	70	50	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente - klein	70	50	
Gasentladungslampen	Beleuchtungskörper (Gasentladungslampen)	-	80	300
	Beleuchtungskörper - klein (LED-Lampen mit standardisierter Fassung)	70	50	
Photovoltaikmodule	Photovoltaikmodule	75	65	-

*Als „große Geräte“ werden Geräte angesehen, deren größte Kantenlänge größer 50 cm ist, als „kleine Geräte“ solche, deren größte Kantenlänge kleiner oder gleich als 50 cm ist.

Einteilung der Geräte und Verwertungsziele von 15. August 2015 bis 14. August 2018:

Sammel- und Behandlungskategorie	Gerätekategorien gemäß Anhang 1	Verwertungsziele des durchschnittlichen Gewichts je Geräte		Mengenschwellen in kg in die Meldung eines Abholbedarfs
		Verwertungsquote in %	Quote der Wiederverwendung und des Recyclings und der Vorbereitung der Wiederverwendung von ganzen Geräten in %	
Großgeräte*	Haushaltsgeräte (exkl. Kühl-, Gefrier- und Klimageräte)	85	80	3000
	IT&T-Geräte (exkl. Bildschirmgeräte)	80	70	
	Beleuchtungskörper - groß (exkl. Gasentladungslampen)	80	70	
	Elektrische und elektronische Werkzeuge - groß	75	55	
	Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte - groß	75	55	
	Automatische Ausgabegeräte ohne Kühlvorrichtung	75	55	
	Medizinische Geräte - groß	85	80	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente - groß	75	55	
Kühl- und Gefriergeräte	Kühl- und Gefriergeräte und Klimageräte	85	80	2000
	Automatische Ausgabegeräte mit Kühlvorrichtung	85	80	

Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte	IT&T-Geräte - Monitore (Kathodenstrahlröhre, LCD- und Plasmamonitore)	80	70	1500
	Unterhaltungselektronik - Fernsehgeräte (Kathodenstrahlröhre, LCD- und Plasmamonitore)	80	70	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente - Monitore	75	55	
Elektrokleingeräte *	Haushaltskleingeräte	75	55	1500
	IT&T-Geräte (exkl. Bildschirmgeräte)	80	70	
	Unterhaltungselektronik (exkl. Bildschirmgeräte)	80	70	
	Beleuchtungskörper - klein (exkl. Gasentladungslampen)	75	55	
	Elektrische und elektronische Werkzeuge - klein	75	55	
	Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte - klein	75	55	
	Medizinische Geräte - klein	75	55	
	Überwachungs- und Kontrollinstrumente - klein	75	55	
Gasentladungslampen	Beleuchtungskörper (Gasentladungslampen)	-	80	300
	Beleuchtungskörper - klein (LED-Lampen mit standardisierter Fassung)	75	55	
Photovoltaikmodule	Photovoltaikmodule	80	70	-

*Als „große Geräte“ werden Geräte angesehen, deren größte Kantenlänge größer 50 cm ist, als „kleine Geräte“ solche, deren größte Kantenlänge kleiner oder gleich als 50 cm ist.

Einteilung der Geräte und Verwertungsziele ab 15. August 2018:

Sammel- und Behandlungskategorie	Gerätekatgorien gemäß Anhang 1a	Verwertungsziele des durchschnittlichen Gewichts je Geräte		Mengenschwellen in kg in die Meldung eines Abholbedarfs
		Verwertungsquot e in %	Quote der Wiederverwendun g und des Recyclings und der Vorbereitung der Wiederverwendun g von ganzen Geräten in %	
Großgeräte*	Wärmeübertragung	85	80	3000
	Großgeräte	85	80	
Kühl- und Gefriergeräte	Wärmeüberträger	85	80	2000
Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten	85	70	1500
Elektrokleingeräte *	Kleingeräte	75	55	1500
	Kleine IT- und Telekommunikationsgerä te	75	55	
Gasentladungs- lampen	Lampen	-	80	300
	Beleuchtungskörper - klein (LED-Lampen mit standardisierter Fassung)	75	55	
Photovoltaikmodule	Photovoltaikmodule	85	80	-

*Als „große Geräte“ werden Geräte angesehen, deren größte Kantenlänge größer 50 cm ist, als „kleine Geräte“ solche, deren größte Kantenlänge kleiner oder gleich als 50 cm ist.

Anhang 4

Gerätekategorien bis 14 August 2018:

1.	Haushaltsgroßgeräte
2.	Haushaltskleingeräte
3.	IT- und Telekommunikationsgeräte
4.	Geräte der Unterhaltungselektronik
5.	Beleuchtungskörper
6.	Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7.	Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte
8.	Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9.	Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10.	Automatische Ausgabegeräte

Beispiele für einzelne Gerätekategorien:

1. Haushaltsgroßgeräte

zB Große Kühlgeräte; Kühlschränke; Gefriergeräte; sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln; Waschmaschinen; Wäschetrockner; Geschirrspüler; Herde und Backöfen; elektrische Kochplatten; elektrische Heizplatten; Mikrowellengeräte; sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln; elektrische Heizgeräte; elektrische Heizkörper; sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln; elektrische Ventilatoren; Klimageräte; sonstige Be-lüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

zB Staubsauger; Teppichkehrmaschinen; sonstige Reinigungsgeräte; Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien; Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung; Toaster; Fritteusen; Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen; elektrische Messer; Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege; Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit; Waagen

3. IT- und Telekommunikationsgeräte

zB Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner, Minicomputer, Drucker; PC-Bereich: PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur); Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur); Notebooks; elektronische Notizbücher; Drucker; Kopiergeräte; elektrische und elektronische Schreibmaschinen; Taschen- und Tischrechner; sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln; Benutzerendgeräte und -systeme; Faxgeräte; Telexgeräte; Telefone; Münz- und Kartentelefone; schnurlose Telefone; Mobiltelefone; Anrufbeantworter; sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

zB Radiogeräte; Fernsehgeräte; Videokameras; Videorekorder; Hi-Fi-Anlagen; Audio-Verstärker; Musikinstrumente; sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

zB Leuchten für Leuchtstofflampen; Leuchtstofflampen: stabförmige Leuchtstofflampen, kompakte Leuchtstofflampen, Energiesparlampen; sonstige Gasentladungslampen: Natriumdampflampe-Niederdruck, Natriumdampflampe-Hochdruck, Quecksilberlampen, Metaldampflampen; Betriebsgeräte/Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Leuchten für Glühlampen: zB Regelungsgeräte

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

zB Bohrmaschinen; Sägen; Nähmaschinen; Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen; Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke; Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke; Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln; Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte

zB elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen; Videospielkonsolen; Videospiele; Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer; Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen; Geldspielautomaten

8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)

zB Geräte für Strahlentherapie; Kardiologiegeräte; Dialysegeräte; Beatmungsgeräte; nuklearmedizinische Geräte; Laborgeräte für In-Vitro-Diagnostik; Analysegeräte; Gefriergeräte; Fertilisations-Testgeräte; sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

zB Rauchmelder; Heizregler; Thermostate; Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor; sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (auch in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

zB Heißgetränkeautomaten; Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen; Automaten für feste Produkte; Geldautomaten; jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Gerätekategorien ab 15. August 2018:

1.	Wärmeüberträger
2.	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
3.	Lampen
4.	Großgeräte (einer der äußeren Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
5.	Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
6.	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung mehr als 50 cm)
7.	Photovoltaikmodule

Beispiele für einzelne Gerätekategorien:

1. Wärmeüberträger

zB Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren und andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden.

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten

zB Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, Laptops, Notebooks.

3. Lampen

zB Stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen), Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen

4. Großgeräte (einer der äußeren Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Haushaltsgeräte; IT- und Telekommunikationsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, ausgenommen Photovoltaikmodule. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 erfassten Geräte.

zB Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, große Geldspielautomaten, medizinische Großgeräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Produkt- und Geldausgabeautomaten.

5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Haushaltsgeräte; Geräte der Unterhaltungselektronik; Leuchten; Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung; elektrische und elektronische Werkzeuge; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Ausgabeautomaten; Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme. In diese Kategorie fallen nicht die von den Kategorien 1 bis 3 und 6 erfassten Geräte.

zB Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar-

und Körperpflegegeräte, Taschenrechner, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen.

6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung mehr als 50 cm)

zB Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone.

Anhang 5

Ausgenommene Verwendungen:

	Ausnahme	Anwendungsbereich und Gültigkeitsdaten
1	Quecksilber in einseitig gesockelten (Kompakt-) Leuchtstofflampen, die folgende Werte (je Brennstelle) nicht übersteigen:	
1a.	Für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W: 5 mg	Läuft am 31. Dezember 2011 ab; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen bis zum 31. Dezember 2012 3,5 mg je Brennstelle verwendet werden; nach dem 31. Dezember 2012 dürfen 2,5 mg je Brennstelle verwendet werden.
1b.	Für allgemeine Beleuchtungszwecke \geq 30 W und < 50 W: 5 mg	Läuft am 31. Dezember 2011 ab; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 3,5 mg je Brennstelle verwendet werden.
1c.	Für allgemeine Beleuchtungszwecke \geq 50 W und < 150 W: 5 mg	
1d.	Für allgemeine Beleuchtungszwecke \geq 150 W: 15 mg	
1e.	Für allgemeine Beleuchtungszwecke mit runder oder quadratischer Bauform und einem Röhrendurchmesser von \leq 17 mm	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 7 mg je Brennstelle verwendet werden.
1f.	Für besondere Verwendungszwecke: 5 mg	
1g.	Für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr: 3,5 mg	Läuft am 31. Dezember 2017 ab.
2a.	Quecksilber in beidseitig gesockelten linearen Leuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die folgende Werte (je Lampe) nicht übersteigen:	
2a. I	Tri-Phosphor-Lampen mit normaler Lebensdauer und einem Röhrendurchmesser von < 9 mm (z. B. T2): 5 mg	Läuft am 31. Dezember 2011 ab; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 4 mg je Lampe verwendet werden.
2a. II	Tri-Phosphor-Lampen mit normaler Lebensdauer und einem Röhrendurchmesser von \geq 9 mm und \leq 17 mm (z. B. T5): 5 mg	Läuft am 31. Dezember 2011 ab; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 3 mg je Lampe verwendet werden.
2a. III	Tri-Phosphor-Lampen mit normaler Lebensdauer und einem Röhrendurchmesser von > 17 mm und \leq 28 mm (z. B. T8): 5 mg	Läuft am 31. Dezember 2011 ab; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 3,5 mg je Lampe verwendet werden.
2a. IV	Tri-Phosphor-Lampen mit normaler Lebensdauer und einem Röhrendurchmesser von > 28 mm (z. B. T12): 5 mg	Läuft am 31. Dezember 2012 ab; nach dem 31. Dezember 2012 dürfen 3,5 mg je Lampe verwendet werden.
2a. V	Tri-Phosphor-Lampen mit langer Lebensdauer (\geq 25 000 Std.): 8 mg	Läuft am 31. Dezember 2011 ab; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 5 mg je Lampe verwendet werden.
2b.	Quecksilber in anderen Leuchtstofflampen, die folgende Werte (je Lampe) nicht übersteigen:	
2b. I	Lineare Halophosphatlampen mit Röhrendurchmesser von > 28 mm (z. B. T10 und T12): 10 mg	Läuft am 13. April 2012 ab.
2b. II	Nichtlineare Halophosphatlampen (alle Durchmesser): 15 mg	Läuft am 13. April 2016 ab.

2b. III	Nichtlineare Tri-Phosphor-Lampen mit einem Röhrendurchmesser von > 17 mm (z. B. T9)	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 15 mg je Lampe verwendet werden.
2b. IV	Lampen für andere allgemeine Beleuchtungszwecke und für besondere Verwendungszwecke (z. B. Induktionslampen)	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 15 mg je Lampe verwendet werden.
3.	Quecksilber in CCFL- (cold cathode fluorescent lamps) und EEFL-Lampen (external electrode fluorescent lamps) für besondere Verwendungszwecke, die folgende Werte (je Lampe) nicht übersteigen	
3a.	Kurze Lampen (≤ 500 mm)	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 3,5 mg je Lampe verwendet werden.
3b.	Mittellange Lampen (> 500 mm und $\leq 1\,500$ mm)	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 5 mg je Lampe verwendet werden.
3c.	Lange Lampen ($> 1\,500$ mm)	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 13 mg je Lampe verwendet werden.
4a.	Quecksilber in anderen Niederdruckentladungslampen (je Lampe)	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 15 mg je Lampe verwendet werden.
4b.	Quecksilber in Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die bei Lampen mit verbessertem Farbwiedergabeindex $R_a > 60$ folgende Werte (je Brennstelle) nicht übersteigen:	
4b. I	$P \leq 155$ W	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 30 mg je Brennstelle verwendet werden.
4b. II	155 W < $P \leq 405$ W	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 40 mg je Brennstelle verwendet werden.
4b. III	$P > 405$ W	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 40 mg je Brennstelle verwendet werden.
4c.	Quecksilber in anderen Hochdrucknatrium(dampf)lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die folgende Werte (je Brennstelle) nicht übersteigen:	
4c. I	$P \leq 155$ W	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 25 mg je Brennstelle verwendet werden.
4c. II	155 W < $P \leq 405$ W	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem

		31. Dezember 2011 dürfen 30 mg je Brennstelle verwendet werden.
4c. III	P > 405 W	Unbegrenzte Verwendung bis 31. Dezember 2011; nach dem 31. Dezember 2011 dürfen 40 mg je Brennstelle verwendet werden.
4d.	Quecksilber in Hochdruckquecksilber(dampf)lampen (HPMV)	Läuft am 13. April 2015 ab.
4e.	Quecksilber in Metallhalidlampen (MH)	
4f.	Quecksilber in anderen Entladungslampen für besondere Verwendungszwecke, die in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt sind	
4g.	Quecksilber in handgefertigten Leuchtstoffentladungsröhren zur Verwendung in Anzeigen, Dekorations-, Architektur- und Spezialbeleuchtungen und in Lichtkunstwerken, wobei der Quecksilbergehalt folgende Mengen nicht überschreiten darf: a. 20 mg je Elektrodenpaar + 0,3 mg je cm Röhrenlänge, jedoch nicht mehr als 80 mg, für Anwendungen im Freien sowie für Anwendungen in Innenräumen bei Temperaturen unter 20 °C; b. 15 mg je Elektrodenpaar + 0,24 mg je cm Röhrenlänge, jedoch nicht mehr als 80 mg, für alle anderen Anwendungen in Innenräumen	Läuft am 31. Dezember 2018 ab
5a.	Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren	
5b.	Blei im Glas von Leuchtstoffröhren mit einem Massenanteil von höchstens 0,2 % Blei	
6a.	Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei	Läuft ab am - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
6a. I	Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei und in Bauteilen aus stückfeuerverzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,2 % Blei.	Läuft am 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10 ab.
6b.	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 % Blei	Läuft ab am - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika;

		<ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
6b. I	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von bis zu 0,4 % Blei, sofern es aus recyceltem bleihaltigem Aluminiumschrott stammt	Läuft am 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10 ab
6b. II	Blei als Legierungselement in Aluminium für Zerspanungszwecke mit einem Massenanteil von bis zu 0,4 % Blei	Läuft am 18. Mai 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10 ab
6c.	Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei	<p>Läuft ab am</p> <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10; - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
7a.	Blei in hochschmelzenden Loten (d. h. Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mindestens 85 % Blei)	<p>Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10 (ausgenommen unter Ausnahme 24 fallende Anwendungen) und läuft am 21. Juli 2021 ab.</p> <p>Läuft für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie am 21. Juli 2021 ab.</p> <p>Läuft für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2023 ab.</p> <p>Läuft für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11 am 21. Juli 2024 ab</p>
7b.	Blei in Loten für Server, Speichersysteme und Speicherarrays sowie Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalweiterleitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich	
7c. I	Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Glas oder Keramikwerkstoffen außer dielektrischer Keramik in Kondensatoren, z. B. piezoelektronische Geräte, oder in einer Glas- oder Keramikmatrixverbindung	<p>Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10 (ausgenommen unter Ausnahme 34 fallende Anwendungen) und läuft am 21. Juli 2021 ab. Läuft für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie am 21. Juli 2021 ab. Läuft für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2023 ab. Läuft für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11 am 21. Juli 2024 ab.</p>

7c. II	Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von 125 V AC oder 250 V DC oder darüber	Gilt nicht für unter die Einträge 7c. I und 7c. IV dieses Anhangs fallende Verwendungen. Läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10; - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
7c. III	Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von weniger als 125 V AC oder 250 V DC	Läuft am 1. Januar 2013 ab. Danach Verwendung zulässig in Ersatzteilen für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden.
7c. IV	Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind	Läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10; - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
8a.	Cadmium und Cadmiumverbindungen in Thermosicherungen vom Typ ‚one shot pellet‘	Läuft am 1. Januar 2012 ab. Danach Verwendung zulässig in Ersatzteilen für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1. Januar 2012 in Verkehr gebracht wurden.
8b.	Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten	Gilt für die Kategorien 8, 9 und 11 und läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.

8b. I	<p>Cadmium und Cadmiumverbindungen in elektrischen Kontakten für den Einsatz in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungen, - Temperaturfühlern, - thermischem Motorschutz (ausgenommen hermetischer thermischer Motorschutz) - Schalter Wechselstrom für <ul style="list-style-type: none"> o 6 A und darüber bei 250 V AC oder darüber oder o 12 A und darüber bei 125 V AC oder darüber, - Schalter Gleichstrom für 20 A und darüber bei 18 V DC oder darüber, und - Schalter für den Einsatz bei einer Netzfrequenz von ≥ 200 Hz. 	<p>Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10 und läuft ab am 21. Juli 2021.</p>
9.	<p>Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken bis zu einem Massenanteil von 0,75 % in der Kühllösung</p>	<p>Gilt für die Kategorien 8, 9 und 11 und läuft ab am</p> <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9 Medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für die Kategorie 11.
9a. I	<p>Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskältemaschinen (einschließlich Minibars) bis zu einem Massenanteil von 0,75 % im Kältemittel für den Betrieb (vollständig oder teilweise) mit einem elektrischen Wärmegenerator mit einer durchschnittlichen Nutzleistungsaufnahme von < 75 W unter konstanten Betriebsbedingungen</p>	<p>Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10 und läuft am 5. März 2021 ab.</p>
9a. II	<p>Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskältemaschinen bis zu einem Massenanteil von 0,75 % im Kältemittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Betrieb (vollständig oder teilweise) mit einem elektrischen Wärmegenerator mit einer durchschnittlichen Nutzleistungsaufnahme von ≥ 75 W unter konstanten Betriebsbedingungen; - für den vollständigen Betrieb mit einem nichtelektrischen Wärmegenerator. 	<p>Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10 und läuft ab am 21. Juli 2021.</p>
9b.	<p>Blei in Lagerschalen und -buchsen für Kältemittel enthaltende Kompressoren für Heiz-, Belüftungs-, Klima- und Kühlanwendungen (HVACR)</p>	<p>Gilt für die Kategorien 8, 9 und 11; läuft ab am</p> <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11;

		<ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für andere Unterkategorien der Kategorien 8 und 9.
9b I	Blei in Lagerschalen und -buchsen für Kältemittel enthaltende hermetische Scrollkompressoren mit einer Nennleistungsaufnahme von 9 kW oder weniger für Heiz-, Belüftungs-, Klima- und Kühlanwendungen (HVACR)	Gilt für die Kategorie 1; läuft am 21. Juli 2019 ab.
11a.	Blei in ‚C-Press‘-Einpressteckverbindern mit flexibler Zone	Darf in Ersatzteilen für Elektro- und Elektronikgeräte verwendet werden, die vor dem 24. September 2010 in Verkehr gebracht wurden
11b.	Blei in anderen als ‚C-Press‘-Einpressteckverbindern mit flexibler Zone	Läuft am 1. Januar 2013 ab. Danach Verwendung zulässig in Ersatzteilen für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht wurden.
12.	Blei und Cadmium in metallischen Bindungen zur Herstellung von supraleitenden magnetischen Kreisen in MRI-Detektoren, SQUID-Detektoren, NMR-Detektoren (Kernspinresonanz) oder FTMS-Detektoren (Fourier-Transform-Massenspektrometer).	Läuft am 30. Juni 2021 ab.
13a.	Blei in Weißglas für optische Anwendungen	Gilt für alle Kategorien; läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11; - 21. Juli 2021 für alle anderen Kategorien und Unterkategorien
13b.	Cadmium und Blei in Filterglas und Glas für Reflexionsstandards	Gilt für die Kategorien 8, 9 und 11; läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für die Kategorie 11; - 21. Juli 2021 für andere Unterkategorien der Kategorien 8 und 9.
13b I	Blei in ionengefärbten optischen Filterglasarten	Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10; läuft am 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10 ab.
13b II	Cadmium in optischen Filtern aus Anlaufglas ohne die unter die Ausnahme 39 dieses Anhangs fallenden Verwendungen	Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10; läuft am 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10 ab.
13b III	Cadmium und Blei in Glas für Reflexionsstandards	Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10; läuft am 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10 ab.
14.	Blei in Loten aus mehr als zwei Elementen zur Verbindung zwischen den Anschlussstiften und der	Läuft am 1. Januar 2011 ab. Danach Verwendung zulässig in Ersatzteilen für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor

	Mikroprozessor-Baugruppe mit einem Massenanteil von mehr als 80 % und weniger als 85 % Blei	dem 1. Januar 2011 in Verkehr gebracht wurden.
15.	Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen	Gilt für die Kategorien 8, 9 und 11 und läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
15a.	Blei in Loten zum Herstellen einer stabilen elektrischen Verbindung zwischen dem Halbleiterchip und dem Schaltungsträger in integrierten Flip-Chip-Baugruppen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> - ein Halbleiter-Technologieknoten von 90 nm oder mehr; - ein einzelner Chip mit einer Größe von 300 mm² oder mehr in jeglichem Halbleiter-Technologieknoten; - gestapelte Chipbaugruppen mit einer Chipgröße von 300 mm² oder mehr oder Silizium-Interposer mit einer Größe von 300 mm² oder mehr. 	Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10 und läuft ab am 21. Juli 2021.
16.	Blei in stabförmigen Glühlampen mit eingeschmolzener Innenbeschichtung des Kolbens	Läuft am 1. September 2013 ab.
17.	Bleihalogenide als Strahlungszusatz in Hochdruck-Gasentladungslampen (HID-Lampen) für professionelle Reprografieanwendungen	
18a.	Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver (davon Massenanteil Blei von 1 % oder weniger) von Gasentladungslampen bei Verwendung als Speziallampen für Reprografie auf Basis des Lichtpausverfahrens, Lithografie, Insektenfallen, fotochemische und Belichtungsprozesse mit Leuchtstoffen wie Magnesiumsilikat ((Sr,Ba) ₂ MgSi ₂ O ₇ :Pb)	Läuft am 1. Januar 2011 ab.
18b.	Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver (davon Massenanteil Blei von 1 % oder weniger) von Gasentladungslampen bei Verwendung als Bräunungslampen mit Leuchtstoffen wie Bariumsilikat (BaSi ₂ O ₅ :Pb)	Läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10; - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und

		Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
18b. I	Blei als Aktivator im Leuchtstoffpulver (davon Massenanteil Blei von 1 % oder weniger) von Gasentladungslampen mit Leuchtstoffen wie Bariumsilikat ($\text{BaSi}_2\text{O}_5:\text{Pb}$) bei Verwendung in medizinischen Lichttherapiegeräten	Gilt für die Kategorien 5 und 8 (ausgenommen unter Anhang IV Eintrag 34 fallende Anwendungen) und läuft am 21. Juli 2021 ab.
19.	Blei mit PbBiSn-Hg und PbInSn-Hg in speziellen Verbindungen als Hauptamalgam und mit PbSn-Hg als Zusatzamalgam in superkompakten Energiesparlampen	Läuft am 1. Juni 2011 ab.
20.	Bleioxid in Glasloten zur Verbindung der vorderen und hinteren Glasscheibe von flachen Leuchtstofflampen für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	Läuft am 1. Juni 2011 ab.
21.	Blei und Cadmium in Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Glas wie Borosilicatglas und Kalk-Natron-Glas	Gilt für die Kategorien 8, 9 und 11 und läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
21a.	Cadmium für Filterfunktionen in farbig bedrucktem Glas, das als Bauteil in Beleuchtungsanwendungen in Displays und Schalttafeln von Elektro- und Elektronikgeräten eingesetzt wird	Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10, mit Ausnahme der Verwendungen, die unter Eintrag 21b oder Eintrag 39 fallen, und läuft ab am 21. Juli 2021.
21b.	Cadmium in Druckfarben zum Aufbringen von Emails auf Glas wie Borosilicatglas und Kalk-Natron-Glas	Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10, mit Ausnahme der Verwendungen, die unter Eintrag 21a oder Eintrag 39 fallen, und läuft ab am 21. Juli 2021.
21c.	Blei in Druckfarben zum Aufbringen von Email auf anderes Glas als Borosilicatglas	Gilt für die Kategorien 1 bis 7 und 10 und läuft ab am 21. Juli 2021.
22.	Bleiacetatmarker zur Verwendung in stereotaktischen Kopfrahmen bei der Computertomographie und der Magnetresonanztomographie sowie in Positionierungssystemen für Gammastrahlen- und Partikeltherapiegeräte	Läuft am 30. Juni 2021 ab.
23.	Blei als Legierungselement für ionisierender Strahlung ausgesetzte Lager und Verschleißflächen in medizinischen Geräten	Läuft am 30. Juni 2021 ab.
24.	Blei in Loten für discoide und Planar-Array-Vielschicht-Keramikkondensatoren mit metallisierten Löchern	Läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10; - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie;

		<ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
25.	Blei in Oberflächenbeschichtungen von Einsteckpressverbindern, die nichtmagnetische Verbinder erfordern und dauerhaft bei einer Temperatur von unter - 20 °C unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen verwendet werden	Läuft am 30. Juni 2021 ab.
26.	<p>Blei bei folgenden Verwendungen, die dauerhaft bei einer Temperatur von unter - 20 °C unter normalen Betriebs- und Lagerbedingungen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Loten auf Leiterplatten, - In der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und in Beschichtungen von Leiterplatten, - In Loten zu Verbindung von Drähten und Kabeln, - In Loten zur Verbindung von Wandlern und Sensoren, <p>Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in Geräten, die für den regelmäßigen Einsatz bei Temperaturen von unter - 150 °C konzipiert sind.</p>	Läuft am 30. Juni 2021 ab.
27.	<p>Blei</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Loten, - in der Beschichtung von Anschlüssen von elektrischen und elektronischen Komponenten und von Leiterplatten, - in Verbindungen von elektrischen Kabeln, Abschirmungen und ummantelten Steckverbindern <p>zur Verwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in Magnetfeldern innerhalb eines Radius von 1 m um das Isozentrum des Magneten von medizinischen Geräten für die Magnetresonanztomographie, einschließlich der für den Einsatz innerhalb dieses Bereichs konzipierten Patientenmonitore, oder b. in Magnetfeldern mit höchstens 1 m Abstand von den Außenflächen von Zyklotron-Magneten oder von Magneten für den Strahlentransport und die Strahlenlenkung in der Partikeltherapie. 	Läuft am 30. Juni 2020 ab.
28.	Blei in Loten zur Befestigung digitaler Cadmiumtellurid- und Cadmiumzinktellurid-Arraydetektoren auf Leiterplatten.	am 31. Dezember 2017 ab.

29.	Gebundenes Blei in Kristallglas gemäß Anhang I (Kristallglasarten 1, 2, 3 und 4) der Richtlinie 69/493/EWG des Rates.	Läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10; - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
30.	Sechswertiges Chrom in Alkali-Dispensern zur Verwendung bei der Herstellung von Fotokathoden in Röntgenbildverstärkern	Läuft bis zum 31. Dezember 2019 und in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2020 in der EU in den Verkehr gebrachte Röntgenanlagen.
31.	Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom in wiederverwendeten Ersatzteilen, die aus vor dem 22. Juli 2014 in den Verkehr gebrachten medizinischen Geräten ausgebaut werden und in vor dem 22. Juli 2021 in den Verkehr gebrachten Geräten der Kategorie 8 verwendet werden, sofern die Wiederverwendung in einem überprüfbar geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und den Verbrauchern mitgeteilt wird, dass Teile wiederverwendet wurden.	Läuft am 21. Juli 2021 ab.
31a.	Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen, die aus medizinischen Geräten ausgebaut und zur Reparatur oder Wiederinstandsetzung von medizinischen Geräten, einschließlich <i>In-vitro</i> -Diagnostika, oder von Elektronenmikroskopen und deren Zubehör, verwendet werden, sofern die Wiederverwendung im Rahmen eines überprüfbar, in sich geschlossenen zwischenbetrieblichen Systems erfolgt und der Kunde über jede Wiederverwendung von Teilen informiert wird.	Läuft ab am: <ul style="list-style-type: none"> a. 21. Juli 2021 im Falle der Verwendung in anderen medizinischen Geräten als <i>In-vitro</i>-Diagnostika; b. 21. Juli 2023 im Falle der Verwendung in <i>In-vitro</i>-Diagnostika; c. 21. Juli 2024 im Falle der Verwendung in Elektronenmikroskopen und deren Zubehör.
32.	Bleioxid in Glasfritten zur Befestigung von Glasscheiben für Argon- und Krypton-Laserröhren	Läuft ab am <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10; - 21. Juli 2021 für die Kategorie 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
33.	Blei in Loten auf bestückten Leiterplatten zur Verwendung in mobilen Medizinprodukten der Klassen IIa und IIb der Richtlinie 93/42/EWG mit Ausnahme von tragbaren Notfalldefibrillatoren.	Läuft für Klasse IIa am 30. Juni 2016 und für Klasse IIb am 31. Dezember 2020 ab.

34.	Blei in Trimpotentiometern auf Cermet-Basis	gilt für alle Kategorien; läuft ab am: <ul style="list-style-type: none"> - 21. Juli 2021 für die Kategorien 1 bis 7 und 10; - 21. Juli 2021 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie; - 21. Juli 2023 für die Kategorie 8 Medizinische In-vitro-Diagnostika; - 21. Juli 2024 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11.
35.	Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-Lampen für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten	Läuft am 21. Juli 2024 ab
36.	Blei zur Verwendung in Einpressteckverbindern mit flexibler Zone (andere als solche des Typs 'C-Press') für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.	Läuft am 31. Dezember 2020 ab. Verwendung nach diesem Zeitpunkt gestattet in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2021 in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
37.	Blei in platinieren Platinelektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: <ol style="list-style-type: none"> a. Messungen in einem weiten Messbereich mit einem Leitfähigkeitsbereich von mehr als einer Größenordnung (z. B. Bereich zwischen 0,1 mS/m und 5 mS/m) in Laboranwendungen für unbekannt Konzentrationen; b. Messungen von Lösungen, bei denen eine Genauigkeit von +/- 1 % des Probenbereichs sowie eine hohe Korrosionsbeständigkeit der Elektrode in Bezug auf folgende Lösungen erforderlich sind: <ol style="list-style-type: none"> i. Lösungen mit einer Azidität < pH 1; ii. Lösungen mit einer Alkalität > pH 13; iii. korrosive, halogengashaltige Lösungen; c. Messungen von Leitfähigkeiten oberhalb 100 mS/m, die mit tragbaren Instrumenten durchgeführt werden müssen. 	Läuft am 31. Dezember 2025 ab
38.	Blei in Loten in einer Schnittstelle von großflächigen <i>Stacked-Die</i> -Elementen mit mehr als 500 Kontaktelementen je Schnittstelle zur Verwendung in Röntgendetektoren von Computertomographie- und Röntgensystemen	Läuft am 31. Dezember 2019 ab. Verwendung nach diesem Zeitpunkt gestattet in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2020 in Verkehr gebrachte Computertomographie- und Röntgensysteme.

39.	<p>Blei in Mikrokanalplatten (MCPs) zur Verwendung in Geräten, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine kompakte Größe des Elektronen- oder Ionendetektors, sofern der Raum für den Detektor auf höchstens 3 mm/MCP (Detektordicke + Raum für den Einbau der MCP) und insgesamt 6 mm begrenzt ist und eine alternative Gestaltung, bei der mehr Raum für den Detektor bliebe, wissenschaftlich und technisch nicht praktikabel ist; b. eine zweidimensionale räumliche Auflösung für die Detektion von Elektronen oder Ionen, sofern mindestens eine der folgenden Eigenschaften gegeben ist: <ol style="list-style-type: none"> i. eine Ansprechzeit von weniger als 25 ns, ii. ein Probenerfassungsbereich von mehr als 149 mm², iii. ein Vervielfachungsfaktor von mehr als $1,3 \times 10^3$, c. eine Ansprechzeit von weniger als 5 ns für die Detektion von Elektronen oder Ionen; d. ein Probenerfassungsbereich von mehr als 314 mm² für die Detektion von Elektronen oder Ionen; e. ein Vervielfältigungsfaktor von mehr als $4,0 \times 10^7$. 	<p>Die Ausnahme läuft ab am</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 21. Juli 2021 für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente; b. 21. Juli 2023 für medizinische In-vitro-Diagnostika; c. 21. Juli 2024 für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
39a.	<p>Cadmiumselenid in cadmiumhaltigen Halbleiter-Nanokristall-Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung in Anwendungen in Display-Beleuchtungen ($< 0,2 \mu\text{g Cd je mm}^2$ Bildschirmfläche)</p>	<p>Läuft für alle Kategorien ab am 7. August 2019</p>
40.	<p>Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von weniger als 125 V AC oder 250 V DC für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.</p>	<p>Läuft am 31. Dezember 2020 ab. Verwendung nach diesem Zeitpunkt gestattet in Ersatzteilen für vor dem 1. Januar 2021 in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.</p>
41.	<p>Blei als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid (PVC), das als Grundwerkstoff für amperometrische, potentiometrische und konduktometrische elektrochemische Sensoren dient, die in medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Blut, anderen Körperflüssigkeiten und Körpergasen verwendet werden.</p>	<p>Läuft am 31. März 2022 ab.</p>
42.	<p>Blei in Lagern und Lagerbuchsen von mit gasförmigem oder Dieselmotoren betriebenen Verbrennungsmotoren in nicht für den Straßenverkehr bestimmten gewerblich genutzten Maschinen und Geräten</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Gesamthubraum von ≥ 15 Litern oder - mit einem Gesamthubraum von < 15 Litern, wenn der Motor für den Betrieb in Anwendungen ausgelegt ist, bei denen der Zeitraum zwischen dem Startsignal und der Vollast weniger als 10 Sekunden betragen 	<p>Gilt für die Kategorie 11, ausgenommen Verwendungen, die unter Eintrag 6c dieses Anhangs fallen. Läuft ab am 21. Juli 2024.</p>

	muss, oder bei denen die regelmäßige Wartung üblicherweise in einer schwierigen und schmutzigen Außenumgebung durchgeführt wird, wie etwa bei Verwendungen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft.	
43.	<p>Di(2-ethylhexyl)phthalat in Gummibauteilen in Motorensystemen zur Verwendung in nicht ausschließlich für Verbraucher bestimmten Geräten, sofern kein weichmacherhaltiges Material mit menschlichen Schleimhäuten oder für längere Zeit mit der menschlichen Haut in Berührung kommt und der Konzentrationswert von Di(2-ethylhexyl)phthalat folgende Werte nicht überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massenanteil von 30 % des Gummimaterials für <ul style="list-style-type: none"> i. die Beschichtung von Dichtringen; ii. Festgummidichtringe oder iii. Gummibauteile in Baugruppen von mindestens drei Bauteilen mit elektrischem, mechanischem oder hydraulischem Antrieb, die am Motor befestigt sind. b. Massenanteil von 10 % des Gummimaterials für Gummi enthaltende Bauteile, die nicht unter Buchstabe a genannt sind. <p>Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet „für längere Zeit mit der menschlichen Haut in Berührung kommen“ einen dauerhaften Kontakt von mehr als 10 Minuten oder wiederholte Berührungen über einen Zeitraum von 30 Minuten pro Tag.</p>	Gilt für Kategorie 11 und läuft am 21. Juli 2024 ab.
44.	Cadmium in strahlungstoleranten Bildaufnahmeröhren für Kameras mit einer mittleren Auflösung von mehr als 450 Zeilen, die in Umgebungen mit ionisierender Strahlung von mehr als 100 Gy/h und einer Gesamtdosis von mehr als 100 kGy verwendet werden.	Gilt für die Kategorie 9. Läuft am 31. März 2027 ab.

Anmerkung: Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/95/EG wird als Konzentrationshöchstwert ein Massenanteil von jeweils 0,1 % Blei, Quecksilber, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) oder polybromierten Diphenylethern (PBDE) je homogenem Werkstoff und von 0,01 % Cadmium je homogenem Werkstoff toleriert.